

Nettoaussagen: »Ausgaben ohne Besondere Finanzierungsvorgänge«, bereinigt um Zahlungen von anderen öffentlichen Bereichen. Sie zeigen die aus eigenen Einnahmequellen der jeweiligen Körperschaften zu finanzierenden Ausgaben.

Schulden aus Kreditmarktmitteln: Alle auf dem inländischen Kreditmarkt aufgenommenen Schulden einschließlich der bis 1973 unter den »Öffentlichen Sondermitteln« ausgewiesenen Schulden bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, bei der Bundesanstalt für Arbeit, bei den Trägern der Sozialversicherung, bei öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen und bei rechtlich selbständigen Stiftungen (z. B. Stiftung Volkswagenwerk).

Fundierte Schulden: Alle Kredite (Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schecksendarlehen u. dgl.), die haushaltsmäßig vereinnahmt wurden. Nicht einbezogen sind die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, die ab 1974 nachrichtlich ausgewiesen werden.

Schwebende Schulden: Kurzfristige Verbindlichkeiten, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen dienen.

Innere Verschuldung: Inanspruchnahme von eigenen Rücklagen für andere als die ursprünglich bei der Zuführung vorgesehenen Zwecke.

Personal

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik (Tabelle 19.12) vermitteln jährlich zum Stichtag 30. Juni einen Überblick über die nach dem Dienstverhältnis gegliederten Beschäftigten bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst), bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst) sowie bei sonstigen juristischen Personen und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen. In jedem dritten Jahr ist darüber hinaus eine Gliederung nach Aufgabenbereichen, Geschlecht, Laufbahngruppen und Einstufungen, in jedem sechsten Jahr ferner eine zusätzliche Erfassung wichtiger persönlicher Merkmale (u. a. Altersgruppen, Familienstand) vorgesehen.

Bei der Gliederung des Personals im öffentlichen Dienst werden folgende Gruppen von Bediensteten unterschieden:

Beamte: Bedienstete, die durch eine Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, sowie Beamte in Ausbildung (z. B. Referendare).

Richter: Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes.

Angestellte: In privatrechtlichem Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte (soweit nicht Lohnempfänger) bzw. Angestellte mit Beamtenbesoldung (Dienstordnungs-Angestellte) sowie Angestellte in Ausbildung.

Arbeiter: In privatrechtlichem Arbeitsvertragsverhältnis beschäftigte Lohnempfänger sowie Arbeiter in Ausbildung.

Versorgungsempfänger

Die Versorgungsempfängerstatistik (Tabelle 19.12.5) erfaßt die Empfänger von Versorgungsbezügen des unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienstes zum Stichtag 1. Februar für den staatlichen Bereich jährlich nach der Art der Versorgungsempfänger und in jedem dritten Jahr zusätzlich nach Laufbahngruppen und Einstufungen. Für den kommunalen Bereich wird die Erhebung mit dem erweiterten Programm in sechsjährlicher Periodizität durchgeführt.

Allgemeine Versorgungsempfänger: Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgt werden. Hierzu zählen ehemalige Beamte (einschließlich Richter) sowie Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung einschl. Hinterbliebene.

Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (G 131): Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 sind ehemalige Bedienstete weggefallener bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 gelegener Dienststellen von Gebietskörperschaften und frühere Angehörige von sog. Nichtgebietskörperschaften. Versorgungsempfänger nach Kapitel II G 131 sind nicht wieder verwendete Bedienstete von Dienststellen, deren Aufgaben übernommen wurden. Sie werden zusammen mit den allgemeinen Versorgungsempfängern nachgewiesen.

Ruhegehaltsempfänger: Ruhestands- und Wartestandsbeamte bzw. -richter, ehemalige Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer, Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung.

Empfänger von Witwen-/Witwergeld: Hinterbliebene Ehegatten von Ruhegehaltsempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Ruhe-lohn erworben hatten.

Empfänger von Waisengeld: Hinterbliebene Kinder von Ruhegehaltsempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Ruhe-lohn erworben hatten und Waisengeld in Höhe von 12% (Halbwaisen), 20% (Vollwaisen) oder 30% (Unfallwaisen) des Ruhegehalts/Ruhelohns erhalten.

Steuern

Die Bundesstatistiken über Steuern vom Einkommen (Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik), vom Vermögen und über die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe werden in dreijährigen Abständen, die Umsatzsteuerstatistik wird für jedes zweite Kalenderjahr durchgeführt. Anhand der von der Finanzverwaltung vorwiegend maschinell erstellten Unterlagen werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses und ohne zusätzliche Befragung der Steuerpflichtigen tief gegliederte Ergebnisse über die jeweiligen Steuerpflichtigen, die Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerschuld nachgewiesen. Damit stehen detaillierte Informationen über die betreffenden Steuern und zugleich über Struktur und Wirkungsweise des Steuersystems zur Verfügung. Dem sekundärstatistischen Charakter der Steuerstatistiken entsprechend, sind Erhebungseinheiten und -merkmale steuerrechtlich definiert und abgegrenzt. Die Steuerschuldsummen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den kassenmäßigen Steuereinnahmen (siehe »Öffentliche Finanzen«) ab. Im Statistischen Jahrbuch 1979 werden aus dem Gesamtprogramm der Steuerstatistiken neben Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik 1974 (Tabelle 19.14), der Körperschaftsteuerstatistik 1974 (Tabelle 19.15) und der Umsatzsteuerstatistik 1976 (Tabelle 19.16) auch lange Reihen über steuerliche Eckdaten (Tabelle 19.13) gebracht.

In den Verbrauchsteuerstatistiken (Tabelle 19.17) wird u. a. die Belastung bestimmter Genuß- und Nahrungsmittel, von Mineralölprodukten und einigen anderen Industrieerzeugnissen mit Verbrauchsteuern dargestellt. Die Steuer bemißt sich bei den Tabakerzeugnissen nach Menge und Kleinverkaufspreis, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Menge und Art des Erzeugnisses. Die Periodizität ist bei den einzelnen Verbrauchsteuerstatistiken unterschiedlich; in allen Fällen sind Jahresangaben verfügbar.

Der jährliche Realsteuervergleich (Tabelle 19.18) umfaßt das kassenmäßige Ist-Aufkommen, die Grundbeträge und die Hebesätze der Realsteuern sowie ihre regionale Streuung. Außerdem werden nach Bundesländern und Gemeindegrößenklassen gegliederte Steuerkraftzahlen berechnet und dargestellt sowie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage nachgewiesen.